

# Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Angewandte Forschung (IAF) an der Hochschule Furtwangen

Der Senat der Hochschule Furtwangen (HFU) hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2020 gemäß §19 Absatz 1 Ziffer 10 Landeshochschulgesetz (LHG) die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Angewandte Forschung (IAF) beschlossen:

## I. Abschnitt: Verwaltungsordnung

---

### § 1 Rechtsstellung, Einrichtung, Struktur

- (1) Das IAF ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Furtwangen gemäß § 15 Absatz 7 und § 40 Absatz 5 LHG in Verbindung mit § 14 Ziffer 1 der Grundordnung der Hochschule Furtwangen.
- (2) Die Dienstaufsicht führt die Rektorin oder der Rektor.
- (3) Das IAF kann aus mehreren Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten bestehen. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung handelt es sich um die 6 Schwerpunkte
  - Produktionstechnik,
  - Smart Systems,
  - Medical Technologies,
  - Informatik und Medien,
  - Gesellschaft, Gesundheit und Nachhaltigkeit,
  - Innovationsforschung und Genderforschung.

- (4) Einrichtung, Fortführung und Beendigung des IAF und seiner Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte richten sich nach wissenschaftlichen Begutachtungen, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.
- (5) Im IAF können gemäß § 40 LHG Institute gebildet werden. Näheres regelt Abschnitt II.

## § 2 Aufgaben

Das IAF dient

1. der Durchführung von anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß der Aufgaben der Hochschule nach § 2 Absatz 1 Ziffer 4 LHG. Dabei
  - trägt das IAF zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Professorinnen und Professoren bei,
  - unterstützt sie bei der Einwerbung von Drittmittelprojekten und
  - hilft ihnen bei der Abwicklung und Koordination von Forschungs- und Entwicklungsprojekten;
2. der Ausbildung von Studierenden, denen das IAF für die Durchführung von Praktika und für die Erarbeitung von Thesarbeiten zur Verfügung steht;
3. der Unterstützung bei der forschungsnahen Weiterbildung und Lehre.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des IAF können alle Professorinnen und Professoren sein, die auf den Gebieten der am IAF eingerichteten Schwerpunkte forschen bzw. substantielle Beiträge zur Entwicklung neuer Schwerpunkte leisten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die selbständig wissenschaftlich arbeiten, können ebenfalls Mitglieder im IAF sein. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft die Mitgliederversammlung des IAF. Neue Mitglieder werden mit einer qualifizierten Mehrheit (Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden IAF-Mitglieder) in das IAF aufgenommen.
- (2) Die Mitgliedschaft im IAF kann aus wichtigem Grund, z.B. bei Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung des IAF oder auf eigenen Wunsch beendet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im IAF erlischt, wenn für ein Mitglied in einem Zeitraum von 5 Jahren weder Drittmittelprojekte noch Publikationen im Jahresbericht Forschung

nachgewiesen werden oder wenn ein Mitglied ohne einen zwingenden Grund, wie etwa eine längere Krankheit, an vier aufeinanderfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen nicht teilnimmt.

- (4) Die Mitgliedschaft endet i. d. R. zum Ende des Jahres nach dem Eintritt in den Ruhestand. In begründeten Fällen kann zum Abschluss von Forschungsprojekten oder Promotionen auf Antrag die Mitgliedschaft verlängert werden. Hierüber entscheidet die IAF-Leitung im Einvernehmen mit dem Rektorat. Versorgungsrechtliche Ansprüche erwachsen hieraus nicht.

## § 4 Leitung

- (1) Die Institutsmitglieder bilden die kollegiale Leitung des Instituts für Angewandte Forschung. Sie treffen die Entscheidungen auf einer zur Beschlussfassung einberufenen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Der kollegialen Entscheidung der Institutsangehörigen unterliegen alle Entscheidungsgegenstände, die nicht einer anderen Stelle ausdrücklich zugewiesen sind.
- (2) Die Institutsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine wissenschaftliche Leiterin oder einen wissenschaftlichen Leiter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Institutsmitglieder wählen aus ihrer Mitte auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters für eine Amtszeit von zwei Jahren eine stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder einen stellvertretenden wissenschaftlichen Leiter. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Leiterin/Leiter und stellvertretende Leiterin/stellvertretender Leiter bilden die wissenschaftliche Leitung des IAF. Der wissenschaftlichen Leitung obliegen unbeschadet der Zuständigkeit von Senat, Rektorin oder Rektor und Verwaltung der Hochschule insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen für die Beschlussfassung im Rahmen der kollegialen Leitung,
  2. Vollzug der Beschlüsse der kollegialen Leitung,
  3. Erstellen der jährlichen Leistungsbilanz.
- (5) Auf Vorschlag der wissenschaftlichen Leitung bestellt das Rektorat zur Unterstützung der wissenschaftlichen Leitung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer des IAF. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Leitung verantwortlich für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem IAF projektunabhängig zugewiesenen Stellen, Einrichtungen, Räume und Mittel.

- (6) Die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit des Rektorats. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit des Rektorats der Hochschule auf das Institut für Angewandte Forschung ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

## § 5 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt die Leiterin bzw. der Leiter der Sitzung fest. Sofern in dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung der Hochschule Furtwangen.

## II. Abschnitt: Institute des IAF

---

### § 6 Institute des IAF

- (1) Rechtsstellung  
Die Institute des IAF werden im IAF gebildet und sind daher Teil des IAF (im Folgenden als „IAF-Institute“ bezeichnet).
- (2) Ziele und Aufgaben von IAF-Instituten  
Die IAF-Institute sollen die Sichtbarkeit der Forschung in einem engeren (und definierten) Themengebiet sowie die Vernetzung der Forschung innerhalb und außerhalb der Hochschule erhöhen und die Forschungsleistung durch Stärkung von großen Arbeitsgruppen der Hochschule verbessern. Zugleich soll mit den IAF-Instituten nach außen die Qualität demonstriert werden, die die Forschung an der HFU erreicht hat. Nach innen erfolgt die Gründung von IAF-Instituten daher nach anerkannten Qualitätsregeln.
- (3) Gründung eines Instituts (Verfahren)  
Ein IAF-Mitglied beantragt die Institutsgründung bei der IAF-Leitung mit den erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung der Mindestkriterien für ein IAF-Institut nach Anlage 1 (Beschreibung und Leistungsdaten); der Antrag muss einen Vorschlag für einen Gründungsvorstand enthalten. Die IAF-Leitung prüft den Antrag und leitet ihn mit einer Empfehlung an die Prorektorin bzw. den Prorektor für Forschung zur Vorlage im Senat weiter. Die Entscheidung über die Gründung eines IAF-Instituts erfolgt im Senat mit einfacher Mehrheit.<sup>1</sup> Der Gründungsvorstand führt kommissa-

---

<sup>1</sup> In der Initialisierungsphase wird nicht über die Aufnahme einzelner Institute sondern im Rahmen eines koordinierten Vorgehens über einen Block von IAF-Instituten entschieden.

risch das IAF-Institut bis nach § 6 Absatz 7 ein ordentlicher Vorstand gewählt wurde.

- (4) Kriterien für die Gründung eines IAF-Instituts und nachhaltige Bewertung:  
Die Kriterien zur Gründung eines IAF-Instituts werden in Anlage 1 geregelt. Bei Inkrafttreten dieser Satzung gelten die sogenannten BW-CAR Kriterien hier bezogen auf die Institutsmitglieder. Bewertet wird die Forschungsleistung der vorherigen 3 Kalenderjahre.  
Die regelmäßige Evaluierung der IAF-Institute und ihrer Leistung erfolgt im Rahmen des Jahresberichts (Einhaltung der Einstiegsriterien mit fortlaufendem Mittelwert). Jährlich erfolgt eine Status-Mitteilung von der IAF-Leitung an den Institutsvorstand. Nach zweimaligem Unterschreiten findet ein Strategiegelgespräch mit der IAF-Leitung und der Prorektorin bzw. dem Prorektor Forschung, evtl. mit Auflagen, statt.

- (5) Auflösung  
Nach erfolgtem Strategiegelgespräch ohne oder bei nicht ausreichend belegtem Konzept entscheidet der Senat nach dem 3. Unterschreiten der Kriterien zur Institutsgründung mit Stellungnahme der IAF-Leitung und der Prorektorin bzw. des Prorektors für Forschung über Fortbestand oder Auflösung eines IAF-Instituts. Der Vorstand eines IAF-Instituts selbst kann die Auflösung über die IAF-Leitung beantragen, die Beschlussfassung obliegt auch hier dem Senat.

- (6) Mitglieder und Gründungsvorstand  
Eine inhaltlich und zahlenmäßig anteilige Zuordnung einzelner Mitglieder zu mehreren IAF-Instituten ist grundsätzlich möglich, wobei die Kriterien nach Anlage 1 sich bei Mehrfachmitgliedschaften aus den zugeordneten Anteilen ergeben. Eine Änderung der Anteile ist im Nachhinein nur in außerordentlichen Fällen möglich.

Mitglieder des IAF-Instituts sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

1. die am IAF-Institut tätigen Professorinnen, Professoren, Dozentinnen und Dozenten,
2. wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, die den Mitgliedern zu Ziffer 1 zugewiesen sind (also die im Rahmen von Projekten zugeordneten Personen),
3. auf ihren Antrag, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keiner Professorin bzw. keinem Professor zugewiesen sind.

Der Senat bestellt die Gründungsvorstandmitglieder eines IAF-Instituts mit der Gründung gem. § 6 Absatz 6 Ziffer 1 (also aus dem Kreis der Professorinnen, Professoren, Dozentinnen und Dozenten).

Erklären Professorinnen bzw. Professoren der HFU, dass sie an den Forschungsthemen des IAF-Instituts mitarbeiten wollen, entscheidet der Institutsvorstand bzw. in der Gründungsphase der Gründungsvorstand auf Antrag der betroffenen Personen über deren Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft im IAF-Institut endet auf Wunsch der betroffenen Personen oder durch Beschluss des Vorstandes.

Bei Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die keiner Professorin bzw. keinem Professor zugewiesen sind, ist die Zustimmung des jeweiligen Fakultätsvorstands erforderlich.

Spätestens sechs Monate nach dem Senatsbeschluss zur Gründung eines IAF-Instituts findet auf Einladung und unter Leitung des Gründungsvorstands eine ordentliche Institutsmitgliederversammlung statt, bei der der Vorstand des IAF-Instituts gewählt wird.

(7) Vorstand eines IAF-Instituts

Die Mitglieder wählen aus ihrem Kreis für eine Amtszeit von 3 Jahren eine Institutsleiterin bzw. einen Institutsleiter, die bzw. der IAF-Mitglied sein muss und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Diese bilden den Vorstand des IAF-Instituts. Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte sind nicht wahlberechtigt

(8) Pflichten und Rechte der Institute im IAF

Institutsmitglieder wirken beim Erstellen des Institutsberichts mit, der Institutsvorstand liefert im Rahmen der Jahresberichte Kennzahlen (Publikationen und Drittmittelprojekte) an die IAF-Leitung. IAF-Institute erhalten im Rahmen von elektronischen und Printmedien eine angemessene Außendarstellung (IAF-Homepage, HFU-Homepage und entsprechende Druckschriften). Jedes IAF-Institut erhält im Rahmen der am IAF verfügbaren Mittel ein eigenständiges Budget; der Institutsname wird an den „Arbeitsplätzen“ der Institutsmitglieder und insbesondere der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter ausgewiesen.

(9) Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die IAF-Institute arbeiten strikt nach den an der HFU gültigen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und sorgen für deren Einhaltung und Verbreitung.

(10) Gültigkeit

Die Regeln für eine Institutsgründung gelten zunächst für 5 Jahre. Dann sollen die Erfahrungen evaluiert und dem Senat ein Bericht vorgelegt werden. Der Senat beschließt über Fortführung oder gegebenenfalls erforderliche Änderungen (z.B. Verschärfung der „Qualitätsregeln“).

## III. Abschnitt: Benutzungsordnung des IAF

---

### § 7 Benutzungskreis

- (1) Das Institut für Angewandte Forschung steht den Mitgliedern des IAF zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Andere Mitglieder der Hochschule sollen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zur Benutzung des IAF zugelassen werden, sofern

hierdurch die Belange der Mitglieder des IAF nicht beeinträchtigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der wissenschaftlichen Leitung des IAF.

- (2) Die Inanspruchnahme des IAF oder der IAF-Institute für die Ausübung von Nebentätigkeiten richtet sich nach den nebensicherheitsrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Es können mit Zustimmung des Rektors/der Rektorin auch andere Personen und Einrichtungen außerhalb der Hochschule zur Benutzung zugelassen werden, wenn die Belange des in den Absätzen 1 und 2 genannten Benutzungskreises nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzerordnung des Instituts für Angewandte Forschung (IAF) tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzerordnung des IAF vom 17. Dezember 2014 außer Kraft.

Furtwangen, 31.1.2020

gez. Professor Dr. Rolf Schofer  
Rektor

## Anlage 1: Beschreibung und Leistungsdaten

Institute am IAF sollen als ‚Qualitätslabel‘ gelten. Entsprechend sind nachvollziehbare Mindeststandards zur Gründung und zum Betrieb eines Instituts erforderlich.  
Angestrebt werden langfristig ca. 10 starke Institute am IAF, an denen i.d.R. mehrere Professorinnen und Professoren tätig sind. Gegebenenfalls sind daher die Standards langfristig auch nach oben hin zu überprüfen.

### Aktuelle Mindestkriterien für eine Institutsgründung (gültige BW-CAR-Regeln)

Institute in technischen Fachrichtungen

- Publikationen:  $\geq 2$  Publikationspunkte pro Jahr, also Summe über 3 Jahre  $\geq 6$  Punkte
- Drittmittel:  $\geq 2$  über Drittmittel finanzierte Forschungsmitarbeiter, also ca. 100 TEUR pro Jahr, also Summe über 3 Jahre  $\geq 300$  TEUR

Institute in nicht-technischen Fachrichtungen

- Publikationen:  $\geq 1$  Publikation mit Peer Review pro Jahr, Summe über 3 Jahre  $\geq 15$  Punkte
- Drittmittel:  $\geq 50$  TEUR Drittmittel pro Jahr, also Summe über 3 Jahre ca. 150 TEUR

Erläuterungen:

Eine Peer-Review-Veröffentlichung eines Full-Papers entspricht fünf Publikationspunkten, sonstige wissenschaftliche Publikationen entsprechen einem Publikationspunkt.

Promovierende im Haus, die Mitglied des kooperativen Promotionskollegs der HFU sind sollen grundsätzlich mit 55 TEUR angerechnet werden, auch wenn die Finanzierung aus Stipendien oder in Teilzeit erfolgt, da sie der Forschungskompetenz und Leistung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin entsprechen. Eine etwaige Projektteilfinanzierung wird dann bei den Drittmitteln nicht mehr gerechnet (Vermeidung von Doppelanrechnung).

Die Einordnung Technik (inkl. Naturwissenschaften und Informatik) bzw. Nicht-Technik erfolgt unter Anwendung der Systematik der DFG.

Die entsprechenden Kennzahlen ermitteln sich bei Gründung aus der Summe der Beiträge aller Gründungsmitglieder, später aus den Beiträgen aller Institutsmitglieder wobei bei Mehrfachmitgliedschaften eine zahlenmäßige Verteilung auf alle Institute erfolgt, an denen eine Person beteiligt ist.